

## Sitzungsbericht vom 17.05.2018

### 1. Umgestaltung von Grabfeldern auf dem Friedhof - Vergabe der Landschaftsbauarbeiten

In seiner Sitzung am 25.01.2018 hat der Gemeinderat den Entwurfsplanungen zur Einrichtung eines Grabfeldes für Rasengräber und eines Grabfeldes für Urnenreihengräber auf dem Friedhof zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, das Büro Schmid Treiber Partner Freie Landschaftsarchitekten aus Leonberg auf Grundlage der HOAI mit der Ausschreibung der erforderlichen Baumaßnahmen und den weiteren erforderlichen Architektenleistungen zu beauftragen. Von der damals vorliegenden ersten überschlägigen Kostenschätzung der Gesamtmaßnahme in Höhe von ca. 60.000 € (inkl. MwSt.) wurde Kenntnis genommen. Für die Gesamtmaßnahme sind im Haushalt 2018 Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt.

Zur Ausschreibung der Bauleistungen wurde am 21.03.2018 ein Leistungsverzeichnis erstellt und bepreist. Danach wurden Kosten in Höhe von 53.173,78 € (inkl. MwSt.) ermittelt. Hinzu kommen noch die voraussichtlichen Baunebenkosten in Höhe von ca. 14.300 € (inkl. MwSt.), so dass sich die Kostenberechnung für diese Maßnahme auf insgesamt ca. 67.500 € (inkl. MwSt.) belief.

Die Landschaftsbauarbeiten wurden durch das beauftragte Büro beschränkt ausgeschrieben. Die zur Abgabe eines Angebots aufgeforderten Unternehmen sind als fachlich geeignet und leistungsfähig bekannt. Nach der Angebotseröffnung am 03.05.2018 und Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgendes Bild:

7 Angebote angefordert

4 Angebote fristgerecht abgegeben

1. 65.389,31 € (inkl. MwSt)  
Fa. Weiland Garten- und Landschaftsbau, Johann-Jakob-Beck-Straße 9/1, 75449 Wurmberg  
(günstigste Bieterin)
2. 71.632,05 € (inkl. MwSt)
3. 73.752,03 € (inkl. MwSt)
4. 88.451,51 € (inkl. MwSt)

Somit muss für die Gesamtmaßnahme mit einer Kostenüberschreitung gegenüber der Kostenberechnung vom 21.03.2018 in Höhe von ca. 12.200 € (inkl. MwSt. und Baunebenkosten) gerechnet werden.

Bürgermeister Feigl teilte ergänzend mit, dass im Zuge der Baumaßnahmen außerdem Leerrohre von der Aussegnungshalle in die Mitte des Friedhofes verlegt werden sollen, um eine dezente Beleuchtung zu ermöglichen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Der Auftrag für die Durchführung der ausgeschriebenene Landschaftsbauarbeiten zur Umgestaltung von Grabfeldern auf dem Friedhof wird an die günstigste Bieterin, die Fa. Weiland Garten- und Landschaftsbau aus Wurmberg zum Angebotspreis von 65.389,31 € (inkl. MwSt) erteilt.
2. Die für diese Maßnahme entstehende überplanmäßige Ausgabe im Haushalt 2018 wird genehmigt.

## **2. Städtebaulicher Rahmenplan Ortskern/Schillerareal** **- Weiterentwicklung von Entwurfsvarianten und Nutzungskonzept**

In der Gemeinderatssitzung am 22.02.2018 hatte der Gemeinderat von den vorgelegten Entwurfsvarianten für den Städtebaulichen Rahmenplan Ortskern/Schillerareal Kenntnis genommen und beschlossen, die Planentwürfe sowie noch zu fertigende Modelle im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Gemeindeentwicklungskonzept bei der Perspektivenwerkstatt am 02.03.2018 der Bürgerschaft vorzustellen und anschließend über die vorliegenden Entwurfsvarianten erneut zu beraten.

Nach der Vorstellung der Entwurfsvarianten bei der Perspektivenwerkstatt und den eingegangenen Anregungen der Bürgerschaft zeigte sich, dass in einigen Fragen teilweise unterschiedliche Auffassungen bestehen. Um die Entwurfsvarianten weiterentwickeln zu können, war es deshalb notwendig, über grundsätzliche Eckpunkte der Planung und Nutzung eine Entscheidung im Gemeinderat zu treffen.

### 1. Festlegung der Nutzungen

#### a) Kindertagesstätte

Die Platzkapazitäten in den Simmozheimer Kindertageseinrichtungen (Kitas), sowohl in der Kinderkrippe (Kinder unter 3 Jahren – U3) als auch in den Kindergärten (Ü 3) sind derzeit nahezu erschöpft. Bei Realisierung des neuen Baugebiets Mittelfeld müssten neue Kapazitäten geschaffen werden. Aus heutiger Sicht würden mindestens eine weitere Krippengruppe und eine weitere Kindergartengruppe benötigt, evtl. eine zusätzliche gemischte Gruppe.

Bislang wurde im Nutzungskonzept für das Schillerareal eine zentrale Kinderkrippe favorisiert. Es war angedacht, die beiden bestehenden Krippengruppen aus der Kita Max & Moritz in die neue (dann 3-gruppige) Kinderkrippe im Schillerareal zu integrieren und in den freiwerdenden Räumlichkeiten der Kita Max & Moritz die benötigte zusätzliche Kindergartengruppe einzurichten. Nach einem Gespräch mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) wäre eine gemischte Kita im Schillerareal eine andere sinnvolle Option. So könnte eine Einrichtung mit 1 Krippengruppe (10 Kinder) und 1 Ü3-Gruppe (25 Kinder) aus pädagogischen Gründen sogar sinnvoller sein (kein Bruch nach dem 3. Lebensjahr, Vorteile für Geschwisterkinder). Vielleicht wäre es sogar möglich, durch eine geschickte Planung unter Einbeziehung des erforderlichen Bewegungsraumes Notkapazitäten für eine weitere gemischte Gruppe (mit U3 und Ü3 Kindern) vorzusehen, um bei einem entstehenden Mehrbedarf flexibel reagieren zu können. Ziel müsste sein, zumindest die Krippengruppe und den Bewegungsraum im Erdgeschoss eines Neubaus unterzubringen.

Vorteile des Standorts Schillerareal:

- Begegnungszentrum (sozialer Mittelpunkt mit Angeboten für alle Altersgruppen, Synergien und Netzwerke zwischen Jung und Alt entstehen);
- Kosten in mehrgeschossigem Gebäude geringer als Neubau/Anbau, kein weiterer Grunderwerb notwendig, Förderung Grundstückskauf im Zuge der Ortskernsanierung bleibt teilweise erhalten;
- Bei gemischter Einrichtung kein Umbau in Kita Max- und Moritz durch Verlagerung der Krippengruppe notwendig (keine Förderproblematik), entstehender zusätzlicher Bedarf U3 - Ü3 kann flexibel abgedeckt werden;
- Nach-/Umnutzung der Räumlichkeiten (bei evtl. Rückgang der Kinderzahlen in der Zukunft) ist im Gebiet gesichert, da Bedarf Senioren in Zukunft zunimmt;

- Kinderzahl von 35 (10 Kinder U 3 + 25 Kinder Ü3) führt zu keinem nennenswerten Verkehr (dieser entstünde im Übrigen anderswo auch ggf. zusätzlich zur schon vorhandenen „Belastung“).

Ins Feld geführte Nachteile:

- Geräuschemissionen durch Kinder
- Verkehrsaufkommen/Parkplatzsituation
- Betriebskosten z.B. bei Angliederung an die Kita Schillerfalter günstiger
- zu geringer Belegungseffekt im Areal

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Im Nutzungskonzept für das Schillerareal wird eine Kindertageseinrichtung mit einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe und Notkapazitäten für eine zusätzliche altersgemischte Gruppe unter Einbeziehung eines multifunktional zu nutzenden Bewegungsraumes vorgesehen.

#### b) Betreute Wohn- und (Tages-)pflegeangebote für Senioren

Aufgrund der demographischen Entwicklung wird der Bedarf nach seniorengerechten Wohnformen in der Zukunft stark ansteigen. Beide vorliegenden Entwurfsvarianten sehen deshalb Wohnangebote für Senioren mit abgestuften Pflegeangeboten und einer Tagespflege vor. Aufgrund der Nähe zu den Versorgungsangeboten ist die Lage im Ortszentrum optimal. Hinsichtlich der Parkplatzsituation sind seniorengerechte Wohnformen vorteilhaft, da der Stellplatzbedarf um mindestens ca. 50 % geringer ist.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Im Nutzungskonzept für das Schillerareal werden Wohnangebote für Senioren mit abgestuften Pflegeangeboten sowie eine Tagespflege vorgesehen. Das Wohn- und Pflegekonzept ist unter Beteiligung interessierter Betreiber zu gegebener Zeit im Einzelnen auszuarbeiten. Eine wirtschaftliche Größe (Platzzahl) der Tagespflegeeinrichtung ist ebenso anzustreben wie nahegelegene Parkmöglichkeiten für den Bring- und Abholverkehr von Tagespflegegästen.

#### c) Café mit Mittagstisch und Veranstaltungsraum

Versorgungseinrichtungen mit Aufenthaltsqualität (Außenbewirtung) fehlen in der Ortsmitte von Simmozheim. Dies wird auch von der Bevölkerung schmerzlich vermisst. Dieses Manko wird noch deutlicher zu Tage treten, wenn neben der bereits fertiggestellten Wohnanlage für das Betreute Wohnen am Bohnenberger-Areal auch die im Nutzungskonzept vorgesehenen Seniorenwohnungen im Schillerareal fertiggestellt und bezogen sind. Dann werden solche auf möglichst kurzen (Fuß-)Wegen erreichbare Einrichtungen auch für die dort lebenden Senioren nicht nur wünschenswert, sondern aufgrund der nachlassenden Mobilität existenziell notwendig sein, um ihren Lebensabend abwechslungsreich und sozial integriert gestalten zu können.

Dazu gehört auch ein kulturelles Angebot. Geeignete kleinere Räumlichkeiten mit Bewirtungsmöglichkeit für Veranstaltungen wie Konzerte, Kabarett, Kleinkunst, Kinomobil, Kunstausstellungen oder Vorträge fehlen in Simmozheim.

Daher sehen beide Entwurfsvarianten für das Schillerareal ein Café/Mittagstisch mit separatem Veranstaltungsraum für rund 80-100 Personen vor. Allerdings erscheint es auch aus Kostengründen sinnvoll, Gastraum und Veranstaltungsraum zu einer Räumlichkeit zusammenzulegen.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

Im Nutzungskonzept für das Schillerareal wird ein Café/Mittagstisch mit einem Gastraum für ca. 80 Personen, der auch für Veranstaltungen genutzt werden kann, vorgesehen. Die Kapazität der Küche muss auch die Bedarfe der Kita und der Senioren berücksichtigen.

d) Neubau einer Mediathek, Bürgerbüro Rathaus

Die bisherige Bücherei (Nutzfläche ca. 100 m<sup>2</sup>) ist im Erdgeschoss des Rathauses untergebracht. Aufgrund der beschränkten Raumkapazität können dort neue Medien nicht angeboten werden. Für eine zeitgemäße Bibliothek/Mediathek werden ca. 250 m<sup>2</sup> Fläche benötigt. Ein Anbau an das Rathaus zur Vergrößerung der Bücherei scheiterte vor einigen Jahren aus urheberrechtlichen Gründen. Eine Anfang des Jahres von der Verwaltung an die Architekten gerichtete Anfrage blieb bis heute unbeantwortet.

Beide Entwurfsvarianten sehen für den Ausbau der Bücherei zur Mediathek einen Anbau an das Rathaus vor. Die erwünschten Synergien könnten aber auch erreicht werden, indem die Mediathek in den Komplex mit dem Café/Veranstaltungsraum einbezogen wird. Ein Anbau an das Rathaus wäre dann entbehrlich. Die bisherige Bücherei könnte anschließend zu einem Bürgerbüro umgestaltet werden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Im Nutzungskonzept für das Schillerareal wird eine neue Mediathek im Komplex mit Café/Veranstaltungsraum vorgesehen. In der bisherigen Bücherei kann dann das Bürgerbüro des Rathauses untergebracht werden.

e) Ladengeschäfte

Die beiden Entwurfsvarianten sehen die Möglichkeit vor, an geeigneter Stelle ein Ladengeschäft (Schreibwaren/Postfiliale/Toto-Lotto) einzurichten. Kleinere Geschäfte wären im Schillerareal wünschenswert.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sah vor, im Nutzungskonzept für das Schillerareal im südlichen Bereich eine Fläche für ein oder zwei Ladengeschäfte einzuplanen.

Aus der Mitte des Gremiums wurde vorgeschlagen, die Verortung im Süden aus dem Beschluss zu streichen, da dadurch sehr enge Vorgaben an die Planer gemacht würden. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung im Gremium. Die Verwaltung passte den Beschlussvorschlag daraufhin entsprechend an.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

Im Nutzungskonzept für das Schillerareal wird nach Möglichkeit eine Fläche für ein oder zwei Ladengeschäfte vorgesehen, sofern dies wirtschaftlich realisierbar ist und dafür noch Platzkapazitäten bestehen. Dort wären für diesen Fall dann auch einige Stellplätze außerhalb des verkehrsfreien / verkehrsberuhigten Abschnitts einzuplanen.

2. Ansprüche an den Verkehr

Die beiden Entwurfsvarianten sehen keine Tiefgaragen im Schillerareal vor. Stellplätze sind oberirdisch geplant. Dies hat gestalterische, aber auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile. Bereits heute stehen um das Schillerareal öffentliche Parkflächen zur Verfügung (Friedhofsparkplatz an der Hölderlinstraße, an der Aussegnungshalle, an der Seniorenwohnanlage Hauptstraße 3, am Rathaus). Zusätzlich könnte hinter dem Gebäude Hauffstraße 8 (Flüchtlingswohnheim) zwischen

Friedhof und Schillerareal eine ausreichende Anzahl von Parkplätzen in unmittelbarer Nähe zum Areal geschaffen werden.

Bei Verzicht auf Tiefgaragen wäre es zudem möglich, den Bereich Schillerareal verkehrsfrei (mit Ausnahme der Zufahrt für Berechtigte) auszugestalten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

In der weiteren Planung für das Schillerareal werden notwendige Stellplätze soweit als möglich außerhalb des verkehrsfreien/verkehrsberuhigten Bereichs des Schillerareals oberirdisch vorgesehen. Auf Tiefgaragen wird verzichtet. Vom Parkplatz Rathaus ist eine direkte fußläufige Verbindung zum Schillerareal zu planen. Über die Frage der Verkehrsfreiheit/Verkehrsberuhigung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

### 3. Ansprüche an den Städtebau

#### a) Lage des Dorfplatzes

In beiden Entwurfsvarianten wird die beachtliche Fläche des Dorfplatzes mit ca. 800 bis 900m<sup>2</sup> durch ein Zurückversetzen der heutigen Gebäudelinie Schillerstraße 4-6 nach Norden erreicht. Dies erscheint günstig, da so auch die Möglichkeit besteht, die Kirchentreppe gestalterisch freizustellen.

Verschiedentlich wird vorgebracht, das heute brach liegende Grundstück Schillerstraße 7 der Platzgestaltung zuzuschlagen, wobei die städtebauliche Einfassung des Platzes bei einer solchen Lösung eine Herausforderung darstellen würde. Andererseits bestünde so die Möglichkeit, auf dieser zusätzlichen Fläche einen attraktiven Mehrgenerationenplatz (z.B. Wasserspielplatz für Kinder, evtl. Boulder-Wand als Einfassung, Boule-Platz, Bewegungsgeräte etc.) anzulegen und zu gestalten.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

In der Planung für das Schillerareal wird die Lage des Dorfplatzes im rückwärtigen Bereich von Kirche und Rathaus vorgesehen. Es ist eine weitere Variante zu erarbeiten, die das brach liegende Grundstück Schillerstraße 7 in die Platzgestaltung einbezieht.

#### b) Lage Café/Mittagstisch mit Gast-/Veranstaltungsraum, Mediathek

Die Anordnung des Cafés/Mittagstisch mit Veranstaltungsraum in Entwurfsvariante 1 an der Südseite des Dorfplatzes erscheint ungünstig. Unter anderem sind die Besonnungsverhältnisse nicht optimal und der Baukörper wirkt an dieser Stelle zu klobig. Eine Anordnung an der Nordseite des Platzes wäre wünschenswert. Die Mediathek sollte in diesen Komplex möglichst im Erdgeschoss einbezogen werden (siehe Ziffer 1 d).

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 7 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

In der weiteren Planung für das Schillerareal wird das Café/Mittagstisch mit Gast-/Veranstaltungsraum an der Nord-/Westseite des Dorfplatzes geplant und die neue Mediathek funktional zugehörig angeschlossen.

#### c) Gebäude Schillerstraße 12 mit „Winkele“

Die Anordnung der Gebäude in Entwurfsvariante 2 unter Erhaltung des kleinen Kellerhauses Schillerstraße 12 und dem verwinkelten Übergang zur Hauffstraße ist für viele Bürgerinnen und Bürger Ausdruck eines identitätsstiftenden Ortsbildes. Allerdings ist ein Erhalt des baufälligen Gebäudes Schillerstraße 12 nicht nur unwirtschaftlich, sondern schafft durch seine Lage auch Probleme für die Rettungs- und Feuerwehrezufahrt. Hier muss versucht werden, einen Kompromiss zu finden.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

In der weiteren Planung für das Schillerareal wird die traditionelle Hof- und Gebäudestruktur („Winkele“) im westlichen Bereich so weit als möglich aufgenommen. Der hohe Gestaltwert des Gebäudes Schillerstraße 12 soll dabei besonders berücksichtigt werden.

#### 4. Ansprüche an die Gestaltung der öffentlichen Räume und der Gebäude

In den vorliegenden Entwürfen wird die Freistellung der Kirchentreppe ganz überwiegend als positives Element betrachtet. Sie kann bei geschickter Planung auch als Sitzmöglichkeit bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz oder im Bereich vor dem Café dienen. Als sehr wichtig für die künftige Attraktivität des Schillerareals sehen die Bürgerinnen und Bürger auch eine optimale Gestaltung der öffentlichen Platzflächen (z.B. Wasserspielplatz für Kinder, Bewegungsangebote auch für Senioren, Beleuchtungs- und Bepflanzungskonzept, veranstaltungsgerechte Ausgestaltung). Die Gebäude im Schillerareal sollten sich in Gestalt, Höhe und hinsichtlich der Dachform am heutigen Bestand orientieren.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

In der weiteren Planung für das Schillerareal wird eine Freistellung der Kirchentreppe angestrebt, so dass diese auch als Sitzmöglichkeit bei Veranstaltungen auf dem Dorfplatz oder vor dem Café genutzt werden kann. Der Gestaltung der öffentlichen Platzflächen (z.B. Wasserspielplatz für Kinder, Bewegungsangebote auch für Senioren, Beleuchtungs- und Bepflanzungskonzept, veranstaltungsgerechte Ausgestaltung) ist bei der späteren Detailplanung eine hohe Priorität einzuräumen. Die Gebäude im Schillerareal sollen sich in Gestalt, Höhe und hinsichtlich der Dachform am heutigen Bestand orientieren.

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde zusätzlich der **Antrag** gestellt, im Schillerareal eine öffentliche barrierefreie Toilette vorzusehen.

Dieser Antrag wurde bei 9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen angenommen.

Anschließend fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung folgenden **Beschluss**:

Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend den Ergebnissen der Beschlussfassung zu den dargestellten Eckpunkten zwei weiterentwickelte Entwurfsvarianten mit Modellen bei der STEG Stadtentwicklung GmbH in Auftrag zu geben und diese nach Ausarbeitung dem Gemeinderat zur weiteren Beratung vorzulegen.

### **3. Abbruch von Gebäuden im Ortskern/Schillerareal**

#### 1. Abbruchartrag und Abbruchgenehmigung

Der Gemeinderat hatte in seiner Sitzung am 20.07.2017 die Verwaltung beauftragt, beim Landratsamt Calw die erforderlichen Anträge auf Genehmigung zum Abbruch der Gebäude und baulichen Anlagen auf den im Beschlussvorschlag genannten Grundstücken im Schillerareal zu stellen. Die Entscheidung, welche Gebäude nach vorliegender Genehmigung tatsächlich abgebrochen werden, hatte sich der Gemeinderat für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Die Verwaltung hat am 25.07.2017 den Abbruchartrag beim Landratsamt Calw auch mit dem Ziel gestellt, zu klären, welche Grundstücke in eine etwaige Neuordnung und Neugestaltung des Schillerareals einbezogen werden können. Da es sich um alten und teilweise historisch bedeutsamen Bestand handelt, wurde dabei explizit darum gebeten, die Belange des Denkmalschutzes zu prüfen. Auch vorliegende heimatgeschichtliche Hinweise und Unterlagen

insbesondere zum Anwesen Schillerstraße 10 (betreffend Fachwerkgiebel, Erbauer und berühmten Bewohnern/Gästen/Nachkommen) wurden dem Antrag beigelegt.

Anschließend wurde die gesetzlich vorgeschriebene Angrenzerbenachrichtigung (Nachbarbeteiligung) durchgeführt. Von Seiten der benachrichtigten Angrenzer sind keine Einwendungen gegen das Abbruchvorhaben eingegangen.

Mit Schreiben vom 12.12.2017 wurde die Abbruchgenehmigung vom Landratsamt Calw erteilt. Gleichzeitig erfolgte die denkmalschutzrechtliche Genehmigung.

Damit kann auch die alte Scheune auf dem Anwesen Schillerstraße 14/2 als einziges Kulturdenkmal in dem vom Abbruchantrag betroffenen Bereich (sie bildete früher mit dem ebenfalls denkmalgeschützten Wohnhaus Schillerstraße 14 ein Parallelgehöft / Doppelwohnhaus mit Stallscheune) abgebrochen werden. Bereits mit Schreiben vom 24.03.2017 (vor dem Erwerb des Anwesens durch die Gemeinde) hatte das Landratsamt Calw nach einer vorausgegangenen gemeinsamen Besichtigung und Besprechung vor Ort mitgeteilt, dass das Landesamt für Denkmalpflege im Falle eines Abbruchantrags die Bedenken aufgrund der erheblichen Schäden des Gebäudes zurückstellen und auch der Gemeinde als möglicher neuer Eigentümerin die denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch des Gebäudes unter bestimmten Auflagen (u.a. zeichnerische Bestandsdokumentation von jedem Geschoss; Fotodokumentation von jedem Raum und den Fassadenseiten etc.) erteilen würde. Diese Auflagen wurden nun in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Weitere Auflagen oder Anregungen des Denkmalschutzes zu anderen Gebäuden im Schillerareal enthält der Genehmigungsbescheid nicht.

Etwasige Bodeneingriffe im Zusammenhang mit den Abbrucharbeiten oder der Neubebauung des Areals sind mit der Archäologischen Denkmalpflege abzustimmen und ggf. nur nach einer fachgerechten Dokumentation dieser Befunde zustimmungsfähig. Um Planungssicherheit zu gewinnen, sollten im Vorfeld bis auf die Tiefe der frostfreien Gründung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege durchgeführt werden.

Aufgrund des Artenschutzes ist u.a. sicherzustellen, dass ein Abbruch zwingend im Winterhalbjahr stattfinden muss.

## 2. Nutzungskonzept/städtebaulicher Rahmenplan, Bestandsgebäude

Zwischenzeitlich wurden unter reger Beteiligung der Bürgerschaft Grundzüge eines Nutzungskonzepts und Varianten eines städtebaulichen Rahmenplanes für das Schillerareal ausgearbeitet. Dabei ist festzustellen, dass sich insbesondere für die beabsichtigten barrierefreien Nutzungen (seniorengerechte Wohnformen mit Pflegeangeboten, Kindertagesstätte) die alten Bestandsgebäude in keinsten Weise eignen, ganz abgesehen von ihrem baufälligen und teilweise völlig verfallenen Zustand. Investoren für solche Sanierungsvorhaben zu finden, wäre aus Sicht der Verwaltung ein fast aussichtsloses Unterfangen, es sei denn, die Gemeinde ermöglicht dies unter Einsatz erheblicher finanzieller Zuschüsse.

Angesichts der enormen und oftmals im Vorfeld nicht verlässlich abschätzbaren Kosten, die Bestandssanierungen solch baufälliger Gebäude mit dem Ziel einer Umnutzung für öffentliche Zwecke auch unter Berücksichtigung von Fördermitteln verursachen, kann die Verwaltung einem solchen Vorgehen nicht zustimmen und empfiehlt den Abbruch sämtlicher genannter Bestandsgebäude sowie eine Neubebauung des Schillerareals. Dabei können und sollen historische Baustrukturen und Baukörperstellungen soweit möglich wieder aufgenommen und die Neubauten mit ihrer Architektur harmonisch in das Ortsbild eingefügt werden. Hierbei ist städtebaulich insbesondere das beliebte „Winkel“ und das bestehen bleibende Fachwerkhaus Schillerstraße 14 zu beachten. Damit soll im Sinne eines Kompromisses auch den Wünschen des

Teils der Bürgerschaft entgegen gekommen werden, die die Sanierung der Bestandsgebäude und die Bewahrung der vorhandenen Gebäudestruktur favorisieren.

### 3. Durchführung der Abbruchmaßnahme im Winterhalbjahr 2018/19

Da die Abbruchmaßnahme aufgrund der Auflage des Naturschutzes zwingend im Winterhalbjahr durchgeführt werden muss, stellt sich die Frage, ob diese Maßnahme im Winter 2018/19 oder im Winter 2019/20 durchgeführt werden soll. Die Verwaltung plädiert für einen Abbruch im Winterhalbjahr 2018/19, auch wenn anschließend bis zur Neubebauung eine gewisse Zeit lang noch eine Brache im Gebiet bestehen sollte. Aufgrund des baufälligen Zustands mehrerer Gebäude (Schillerstraße 14/2, Schillerstraße 12, Schillerstraße 8/1, Schillerstraße 10) müssten bei weiterem Zuwarten ansonsten aus Sicht der Verwaltung unter Umständen auch kostenintensive Maßnahmen zur Verkehrssicherung ergriffen werden, um drohende Sach- oder Personenschäden auszuschließen.

### 4. Kosten und Finanzierung

Bürgermeister Feigl teilte mit, dass nach einer ersten überschlägigen Kostenschätzung mit Abbruchkosten in Höhe von insgesamt ca. 250.000 € zu rechnen sei. Die Verwaltung habe zwischenzeitlich erfahren, dass die Gemeinde mit ihrem Antrag auf Aufnahme in ein neues Sanierungsprogramm für den Ortskern Erfolg gehabt habe (das alte Förderprogramm ist am 30.04.2018 ausgelaufen). Somit könnten auch die Abbruchkosten voraussichtlich mit einem Fördersatz von 60 % gefördert werden (Ausnahme: denkmalgeschütztes Anwesen Schillerstraße 14/2 – keine Förderung der Abbruchkosten möglich). Im Haushaltsplan 2018 seien entsprechende Mittel bei der Ortskernsanierung bereits in Einnahmen und Ausgaben eingeplant worden.

Aus der Mitte des Gremiums wurde angeregt, beim Abbruch einige noch gut erhaltene Teile der bestehenden Gebäude, wie die Inschrift oberhalb der Kellertüre des Gebäudes Schillerstraße 12 oder besondere Holzbalken zu sichern und im späteren Areal evtl. wieder einzubauen. Dieser Vorschlag fand allgemeine Zustimmung.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die Gebäude und baulichen Anlagen auf folgenden Grundstücken im Schillerareal werden im Winterhalbjahr 2018/19 abgebrochen:
  - Flst. 78/3
  - Flst. 79/3 (Schillerstraße 14/3)
  - Flst. 81
  - Flst. 82
  - Flst. 82/2 (Schillerstraße 12)
  - Flst. 83/1 (Schillerstraße 6)
  - Flst. 2031
  - Flst. 79/2 (Schillerstraße 14/2)
  - Flst. 79/4
  - Flst. 81/1 (Schillerstraße 10)
  - Flst. 82/1 (Schillerstraße 8/1)
  - Flst. 83 (Schillerstraße 4)
  - Flst. 83/2 (Schillerstraße 8)
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Ausschreibung und Betreuung der Abbruchmaßnahme sowie den sonstigen erforderlichen Leistungen zu beauftragen. Der Versand der Ausschreibungsunterlagen zur Angebotsanforderung erfolgt erst nach Vorliegen des beantragten Förderbescheids der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Ortskern/Schillerareal.
3. Der Beauftragung des Büros Quetz Gutachten Ökologie Ornithologie aus Stuttgart mit der Durchführung einer artenschutzfachlichen Untersuchung im betreffenden Bereich zum Angebotspreis von 1.499,40 € sowie der Beauftragung etwaiger weiterer notwendiger Untersuchungen oder Gutachten im Zusammenhang mit der Abbruchmaßnahme wird zugestimmt.



#### **4. Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) - Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim**

Das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) nach dem Naturschutzgesetz zu erlassen.

Das Land Baden-Württemberg muss damit die sich aus der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie aus dem Jahr 1992) ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des ökologischen Netzes Natura 2000 umsetzen. Innerhalb dieses Schutzgebietsnetzes sollen durch den Erhalt der Lebensraumtypen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen die biologische Vielfalt und das europäische Naturerbe bewahrt werden. Hierzu gehört auch die rechtliche Sicherung der FFH-Gebiete im Land. Baden-Württemberg hat seine FFH-Gebiete in den Jahren 2001 und 2005 an die europäische Kommission gemeldet, die die FFH-Gebiete im Jahr 2007 dann förmlich festgelegt hat.

Die durch die FFH-Richtlinie geforderte Ausweisung der FFH-Gebiete als besondere Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten in einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Festlegung der Gebiete durch die Europäische Kommission ist bislang in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht vollständig erfolgt. Im Land Baden-Württemberg steht die förmliche Ausweisung, ebenso wie in einigen anderen Bundesländern, noch aus. Die Europäische Kommission hat daher ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet und eine rechtsverbindliche Ausweisung und Abgrenzung der FFH-Gebiete gefordert. Außerdem müssen fachliche Erhaltungsziele für die geschützten Lebensraumtypen und Arten in den einzelnen FFH-Gebieten festgelegt werden. Die Regierungspräsidien Tübingen, Stuttgart, Freiburg und Karlsruhe beabsichtigen deshalb, die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg durch FFH-Verordnungen festzulegen.

Am 9. April 2018 haben die förmlichen Beteiligungsverfahren begonnen. Bedenken, Anregungen und Anmerkungen zu dem Verordnungsentwurf des Regierungspräsidiums Karlsruhe können von allen Betroffenen, also auch von Organisationen oder Privatpersonen, während der Auslegungsfrist vom 09.04. - 08.06.2018 vorgebracht werden. Der vom Regierungspräsidium Karlsruhe dazu übersandte Bekanntmachungstext wurde im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim am 09. März 2018 veröffentlicht.

Eine Beteiligungsmöglichkeit der Gemeinden in den Ordnungsverfahren ist ebenfalls gesetzlich vorgesehen, wobei die Frist für deren Stellungnahmen bis 09.07.2018 verlängert wurde. Durch die FFH-Verordnungen werden laut Umweltministerium keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt, so dass Gemeinden angeblich keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten müssen. Im Kern soll es hauptsächlich um die parzellenscharfe Abgrenzung der FFH-Gebiete gehen. Die Gebietsabgrenzungen in den FFH-Verordnungen konkretisieren den groben Meldemaßstab gegenüber der Europäischen Kommission im Maßstab 1:25.000 auf Flurstückgenauigkeit und bilden die FFH-Gebiete in einem Maßstab 1:5.000 ab.

Zum Umgang mit Einwendungen teilte das Umweltministerium mit, dass die Gebietsauswahl und die Gebietsabgrenzung bei der seinerzeitigen Meldung der FFH-Gebiete an die EU allein nach naturschutzfachlichen Kriterien erfolgten. Auch bei der nunmehr erfolgenden konkretisierten Abgrenzung der FFH-Gebiete könnten ausschließlich Einwendungen berücksichtigt werden, die auf naturschutzfachlichen Kriterien fußen.

Belange nicht naturschutzfachlicher Art wie z.B. wirtschaftliche Gründe, infrastrukturelle Gründe (Flächennutzungsplan) oder private Gründe dürfen nicht berücksichtigt werden.

Teile der Gemarkung Simmozheim liegen im FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“. Nach Prüfung ist festzustellen, dass u.a. der bestehende Spielplatz im Gebiet Mittelfeld und das darunterliegende Flurstück, welche für die Umlegung des geplanten Baugebiets Mittelfeld vorgesehen sind, vollständig in die FFH-Gebietskulisse einbezogen werden sollen. Dies ist auch naturschutzfachlich fragwürdig, wie eine von der Verwaltung kurzfristig eingeholte fachliche Expertise zeigt.

Außerdem werden insgesamt tendenziell mehr Flächen und Grundstücke im Zuge der parzellenscharfen Abgrenzung dem FFH-Gebiet zugeschlagen als herausgenommen, so dass sich das FFH-Gebiet auf Simmozheimer Markung insgesamt flächenmäßig vergrößert, was nach den Ausführungen des Umweltministeriums nicht die Intention war.

Die Verwaltung schlug deshalb vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur geplanten Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe die vorbereitete Stellungnahme abzugeben.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Abgabe der in der Sitzungsvorlage dargestellten Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

## **5. Kalkulation und Festsetzung der Benutzungsgebühren 2018/19 für die Kindertageseinrichtungen**

### 1. Allgemeines

Die Gemeinde Simmozheim betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwandes erhebt die Gemeinde für den Besuch der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.

Der Gemeinderat hat über die Höhe der Gebührensätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebührensätze müssen, auch wenn sie bei weitem nicht kostendeckend festgesetzt werden, in einer (einfachen) Kalkulation ermittelt werden. In der Gebührenkalkulation wurden daher nur einheitliche Gebührensätze in Bezug auf die jeweiligen maximalen Betreuungsstunden pro Jahr berechnet, unabhängig von der Beitragsstaffelung nach sozialen Gesichtspunkten (Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie). Bei der Krippe ist zu berücksichtigen, dass der Personalschlüssel bezogen auf die Kinderzahl doppelt so hoch ist wie bei der Betreuung der Ü3-Gruppen, wodurch sich höhere Kosten und damit auch entsprechend höhere Gebührensätze ergeben.

### 2. Erläuterungen zu den verschiedenen Betreuungsangeboten

#### Kindergarten VÖ (Verlängerte Öffnungszeit)

Der Beschluss des Gemeinderats vom 23.11.2006, die jeweiligen Gruppenstärken in den Kindergärten auf maximal 20 Kinder zu begrenzen, wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.09.2017 aufgrund der steigenden Kinderzahlen und den gegebenen Raumkapazitäten aufgehoben.

Die Betriebserlaubnis gestattet die Aufnahme von 25 Kindern je Gruppe. Zur Sicherstellung einer weiterhin guten Betreuungsqualität wurde gleichzeitig beschlossen, den Personalschlüssel in den Kindergartengruppen zu erhöhen, was zwischenzeitlich auch bereits umgesetzt worden ist.

Die Betreuung im Rahmen der Verlängerten Öffnungszeit (VÖ) wurde ab dem Kindergartenjahr 2013/14 von täglich 6 auf 6,5 Stunden ausgeweitet (7.00 – 13.30 Uhr).

### Kindergarten GT (Ganztagsbetreuung)

In der Kita Schillerfalter ist von Montag bis Donnerstag eine Betreuung bis 16.00 Uhr, freitags bis 13.30 Uhr möglich. Da die Kita bereits um 7.00 Uhr öffnet, ergibt sich eine maximale Betreuungszeit pro Woche von 42,5 Stunden. Die GT-Betreuung kann auch nur für bestimmte Wochentage gebucht werden.

### Krippe VÖ (Verlängerte Öffnungszeit)

Die Eltern können bei der Kleinkindbetreuung zwischen einer Betreuung von 6 oder 7 Stunden pro Tag wählen (7.30 – 13.30 Uhr oder 7.00 – 14.00 Uhr).

In der Krippe ist außerdem eine Kombination verschiedener Betreuungszeiten an einzelnen Wochentagen möglich (z.B. 2 Tage à 7 Stunden und 3 Tage à 6 Stunden). Die Gebühr setzt sich dann aus 2 Teilbeträgen zusammen.

Seit dem Kindergartenjahr 2015/16 werden sog. Flexi-Tage in der Krippe angeboten, d.h. Eltern, die ihr Kind für weniger als 5 Wochentage angemeldet haben, können bei Bedarf weitere Betreuungstage in der Woche dazu buchen, wenn dies seitens der Einrichtung und im Rahmen der Betriebserlaubnis möglich ist.

### 3. Einzelheiten zur Gebührenkalkulation und Festsetzung der Elternbeiträge für das Kinderartenjahr 2018/19

Der Gebührenkalkulation liegen die Planansätze des Haushaltsjahres 2018 zugrunde. Die ermittelten Betreuungsstunden bei den verschiedenen Nutzungsarten basieren auf dem Stand April 2018. Diese Daten können auch für das Kindergartenjahr 2018/19 herangezogen werden, da der tatsächliche Zuwachs/Abgang von Kindern auch in der Vorausschau nur schätzungsweise ermittelt werden kann, weil er auch von unbekanntem Größen (z.B. Zuzug, Wegzug, elterliche Entscheidungen) beeinflusst wird.

Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühren ist die familienbezogene Sozialstaffelung, bei der alle in der Familie lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden.

Der gebührenfähige Aufwand für die beiden Kindertagesstätten Max und Moritz sowie Schillerfalter beläuft sich für das Haushaltsjahr 2018 auf 868.600 €.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt weiterhin, dass landesweit angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben (ohne kalkulatorische Kosten) durch Elternbeiträge zu decken. Das wären 217.380 €, die durch Elternbeiträge erwirtschaftet werden sollten. Im Rechnungsjahr 2016 deckten die Elternbeiträge lediglich 16,85 % der Betriebsausgaben.

Der Gemeinderat hat am 14.09.2017 beschlossen, dass zur Sicherstellung einer hohen Betreuungsqualität der Personalbestand je Kindergarten-/Krippengruppe ab einer Auslastung von mindestens 80 % der nach der Betriebserlaubnis zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze um 4 Stunden pro Woche erhöht wird.

Die entsprechenden Stellenbesetzungen mit Fachkräften wurden bereits zum 01.12.2017 bzw. 01.01.2018 vollzogen. Für diese zusätzliche freiwillige Personalaufstockung fallen jährlich zusätzlich rund 35.000 € Personalkosten an.

In der Gemeinderatssitzung am 14.09.2017 bestand auch Konsens, dass auch die Eltern einen angemessenen Beitrag zu dieser verbesserten Betreuungsqualität leisten müssen. Aus Sicht der Verwaltung ist es zwingend erforderlich, die Gebühren zum Kindergartenjahr 2018/19 entsprechend den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände anzupassen.

Diese Empfehlungen sehen für das Kindergartenjahr 2018/2019 eine Steigerungsrate von 3 % bei den Gebührensätzen vor, welche die Verwaltung im Bereich der Ü3-Betreuung auch vorschlägt.

Eine Anhebung der kommunalen Gebührensätze auf die von den Verbänden vorgeschlagenen Elternbeiträge im Bereich der Krippenbetreuung führt zu einer Gebührenerhöhung - je nach gebuchtem Betreuungsumfang und Sozialstaffelung - um bis zu 6,7 %, da die Gemeinde in den vergangenen Jahren die Gebühren für die Kleinkindbetreuung nicht immer in vollem Umfang an die Richtsätze der Landesverbände angeglichen hat. Nach Auffassung der Verwaltung sollte aber auch im Bereich der Kleinkindbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 eine Übereinstimmung mit den empfohlenen Gebührensätzen herbeigeführt werden.

Es werden weiterhin 11 Monatsbeiträge erhoben. Damit würde sich ein Gebührenaufkommen von ca. 205.000 € im Kindergartenjahr 2018/19 ergeben. Das würde ca. 18,8 % der jährlichen Betriebsausgaben der Kitas bezogen auf die Planansätze des Haushaltsjahres 2018 entsprechen.

Pro Betreuungsstunde ergeben sich damit ca. folgende Gebühren unter Berücksichtigung von Schließ- und Feiertagen (bei 1 Kind unter 18 Jahren):

		2017/18	2018/19
Ü3	1 Stunde VÖ-Betreuung	1,05 €	1,08 €
	1 Stunde GT-Betreuung	1,40 €	1,44 €
U3	1 Stunde VÖ-Betreuung	2,79 €	2,98 €

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat bei 8 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen folgenden **Beschluss**:

1. Der Gemeinderat hat sich die Gebührenkalkulation und Vergleichsberechnungen zu Eigen gemacht. Er stimmt den für das Kindergartenjahr 2018/19 vorgeschlagenen Gebührensätzen zu.
2. Die dargestellte 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2015 wird beschlossen.

## 6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat sind 6 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingegangen bzw. eingeworben worden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt.

## **7. Bekanntgaben, Verschiedenes**

- a) Förderung der Sanierungsmaßnahme Ortskern/Schillerareal im Rahmen des Landessanierungsprogramms 2018

Bürgermeister Feigl gab bekannt, dass der im September 2017 von der Verwaltung gestellte Antrag Erfolg hatte und die geplanten städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Ortskern/Schillerareal mit Finanzhilfen in Höhe von zunächst 800.000 € im Rahmen des Landessanierungsprogramms 2018 gefördert würden. Dies habe das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau am 15.05.2018 mitgeteilt.

- b) Förderantrag für Maßnahmen Kläranlage abgelehnt

Bürgermeister Feigl berichtete, dass der von der Verwaltung gestellte Antrag auf Förderung der anstehenden Modernisierungsmaßnahmen in der Kläranlage aufgrund der vielen eingegangenen Anträge in diesem Jahr abgelehnt wurde.

Die Gemeinde sollte deshalb zunächst nur die unbedingt notwendigen Maßnahmen durchführen. Im Herbst werde man den Zuschussantrag erneut stellen.

- c) Kostenfeststellung Anbau Bauhof

Die Baumaßnahme zum Anbau einer Waschgarage an das bestehende Bauhofgebäude ist abgeschlossen. Die Verwaltung erläuterte die abschließende Kostenfeststellung für das Projekt, bei dem auch die Heizungsanlage des Bauhofs erneuert wurde. Die Gesamtkosten betragen 298.628,85 €. Im Haushaltsplan 2014 waren für das Vorhaben 250.000,00 € angesetzt worden. Die Mehrkosten entstanden vor allem im Bereich der Rohbauarbeiten. Außerdem wurden einige zusätzliche Maßnahmen (Asphaltierung Hof, Austausch bestehender Sektionaltore) durchgeführt.

- d) Wahltermin

Bürgermeister Feigl gab bekannt, dass am 26.05.2019 die Europawahl durchgeführt werde. Voraussichtlich werden an diesem Termin auch die Kommunalwahlen stattfinden.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

## **8. Anfragen und Anregungen**

- a) Ergebnis der Abrechnung Maibaumhocketse

Ein Gemeinderat fragte an, ob der Verwaltung bereits das Ergebnis der Abrechnung der Maibaumhocketse vorliege. Die Verwaltung erläuterte, dass noch Rechnungen fehlen würden. Das Ergebnis konnte deshalb noch nicht festgestellt werden.

- b) Straßenreinigung

Ein Gemeinderat wollte wissen, ob die angekündigten Straßenreinigungen einer externen Firma bereits abgeschlossen seien. Er berichtete, dass in der Lessingstraße gereinigt wurde, im Mühlweg jedoch keine Reinigung stattfand.

Bürgermeister Feigl sagte zu, sich mit der Firma in Verbindung zu setzen.

Bürgermeister Feigl schloss den öffentlichen Teil der Sitzung um 22.55 Uhr. Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.